



Gemeinde Maitenbeth

Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte St. Agatha der Gemeinde Maitenbeth (Gebührensatzung) vom 16. Juli 2024

Die Gemeinde Maitenbeth erlässt aufgrund der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte St. Agatha:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Gebührenübernahme
- § 7 Gebührenermäßigungen
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertagesstätte St. Agatha, Haager Str. 21, 83558 Maitenbeth, Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührenschildner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. v. § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats, sofern keine (rechtzeitige) Abmeldung erfolgt. Die Gebühr wird für 12 Monate (Betreuungsjahr) erhoben.
- (2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats.
- (3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist der fällige Betrag über die „kitafino-App“ direkt mit dem Caterer abzurechnen.
- (4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich. Die Gebühren nach § 5 werden jeweils am 1. eines Monats im Voraus fällig.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 richtet sich nach Dauer des Besuchs der Einrichtung (Buchungszeit).

§ 5

Gebührensatz

Für jeden angefangenen Monat werden nachstehend aufgelistete Gebühren erhoben:

a) Krippe:

Buchungszeit pro Tag im Wochendurchschnitt	Gebühr / Monat	Spielgeld
Über 2 und bis 3 Stunden	162 €	5 €
Über 3 und bis 4 Stunden	174 €	5 €
Über 4 und bis 5 Stunden	194 €	5 €
Über 5 und bis 6 Stunden	217 €	5 €
Über 6 und bis 7 Stunden	251 €	5 €
Über 7 und bis 8 Stunden	285 €	5 €
Über 8 und bis 9 Stunden	331 €	5 €

b) Kindergarten:

Buchungszeit pro Tag im Wochendurchschnitt	Gebühr / Monat	Spielgeld
Über 4 und bis 5 Stunden	150 €	5 €
Über 5 und bis 6 Stunden	165 €	5 €
Über 6 und bis 7 Stunden	170 €	5 €
Über 7 und bis 8 Stunden	175 €	5 €
Über 8 und bis 9 Stunden	185 €	5 €

c) Mittagsbetreuung / Hort:

Buchungszeit pro Tag im Wochendurchschnitt	Gebühr / Monat	Spielgeld
Über 1 und bis 2 Stunden	120 €	5 €
Über 2 und bis 3 Stunden	130 €	5 €
Über 3 und bis 4 Stunden	140 €	5 €
Über 4 und bis 5 Stunden	150 €	5 €
Über 5 und bis 6 Stunden	165 €	5 €

d) Ferienbetreuung für Kinder aus dem Hort:

Berechnet wird die Zeit, die zusätzlich zur regulären Buchung gebucht wird.

Buchungszeit pro Tag im Wochendurchschnitt	Gebühr / Woche
Bis 1 Stunde	17,50 €
Über 1 und bis 2 Stunden	35,00 €
Über 2 und bis 3 Stunden	52,50 €
Über 3 und bis 4 Stunden	70,00 €
Über 4 und bis 5 Stunden	87,50 €
Über 5 und bis 6 Stunden	105,00 €
Über 6 und bis 7 Stunden	122,50 €
Über 7 und bis 8 Stunden	140,00 €
Über 8 und bis 9 Stunden	157,50 €

§ 6

Gebührenübernahme

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Landratsamtes Mühldorf am Inn übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 5 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 7

Gebührenermäßigungen

- (1) Die Gebührenermäßigung gilt nur, wenn sich mehrere Kinder gleichzeitig in der Einrichtung befinden. Für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie (Geschwisterkinder) reduziert sich die monatliche Gebühr um jeweils 10 Euro.
- (2) Bei Kindern, die vom Freistaat Bayern einen Zuschuss zum Elternbeitrag in Höhe von 100 Euro erhalten, reduziert sich der Elternbeitrag automatisch um diesen Zuschuss. Personensorgeberechtigte von Krippenkindern können beim Zentrum Bayern Familie und Soziales einen Antrag auf das bayerische Krippengeld stellen.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. August 2024 tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte St. Agatha“ vom 19. August 2020 außer Kraft.

Maitenbeth, den 16.07.2024



Thomas Stark
Erster Bürgermeister

